

**2023-I**

**Verwaltungsvorschriften über die Muster zum kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VV-Mu-KommHV-Doppik)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 26. März 2018, Az. IB4-1512-10-1**

**(AIIIMBI. S. 282)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Verwaltungsvorschriften über die Muster zum kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VV-Mu-KommHV-Doppik) vom 26. März 2018 (AIIIMBI. S. 282), die durch Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (BayMBl. Nr. 73) geändert worden ist

**1.**

Auf Grund

- des Art. 123 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 GO,
- des Art. 109 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 LKrO und
- des Art. 103 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 BezO

wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Folgendes bekannt gemacht:

**1.1**

<sup>1</sup>Die Muster für die Haushaltssatzung (Anlage 1) und für die Nachtragshaushaltssatzung (Anlage 2) werden für verbindlich erklärt. <sup>2</sup>Für Eigenbetriebe und Regiebetriebe, auf die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungslegung angewendet werden, werden die Angaben in den §§ 2, 3 und 5 der Muster für die Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 GO) jeweils in besonderen Absätzen festgesetzt. <sup>3</sup>Für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen und Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden die Angaben in den §§ 1, 2, 3 und 5 der Muster für die Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung zum Krankenhaus-Wirtschaftsplan (§ 2 Abs. 2 WkKV) bzw. zum Wirtschaftsplan (§ 2 Abs. 2 WkPV) jeweils in besonderen Absätzen festgesetzt. <sup>4</sup>Für die Landkreise und die Bezirke gelten die Muster entsprechend. <sup>5</sup>Landkreise und Bezirke setzen in § 4 der Muster das Umlagesoll und die Umlagesätze für die Kreis- und die Bezirksumlage fest, die Landkreise daneben noch die Steuersätze, die sie jeweils für ein Jahr festsetzen (Art. 57 Abs. 2 LKrO und Art. 55 Abs. 2 BezO).

**1.2**

<sup>1</sup>Die als Anlagen 3 bis 21.2 beigefügten Muster werden für verbindlich erklärt. <sup>2</sup>Von diesen Mustern kann abgewichen werden. <sup>3</sup>Wird von den Mustern abgewichen, so müssen die geänderten Formulare zumindest die Angaben enthalten, die in den verbindlichen Mustern vorgeschrieben sind. <sup>4</sup>Weitergehende Angaben, die über den Inhalt der vorgeschriebenen Muster hinausgehen, sind zulässig.

**1.3**

<sup>1</sup>Die in den Anlagen dargestellten Muster sind keine gebrauchsfertigen Vordrucke. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass die Vordrucke schreibmaschinen- bzw. EDV-gerecht ausgearbeitet werden.

## 2.

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2021 anzuwenden. <sup>3</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. März 2025 außer Kraft.

Günter Schuster

Ministerialdirektor

### Anlagen

- Anlage 1: Haushaltssatzung
- Anlage 2: Nachtragshaushaltssatzung
- Anlage 3: Ergebnishaushalt
- Anlage 4: Finanzhaushalt
- Anlage 5: Teilhaushalt (Vorblatt)
- Anlage 5.1: Teilergebnishaushalt
- Anlage 5.2: Teilfinanzhaushalt
- Anlage 6: Haushaltsquerschnitt
- Anlage 7: Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
- Anlage 8: Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- Anlage 9: Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie aus Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO
- Anlage 10: Rücklagen- und Rückstellungsübersicht der Haushaltsplanung – voraussichtlicher Stand der Rücklagen und Rückstellungen
- Anlage 11: Übersicht über die aus Vorjahren / in das Nachjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen, Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen
- Anlage 12: Stellenplan
- Anlage 13: Investitionsprogramm
- Anlage 14: Vermögensrechnung (Bilanz)
- Anlage 15: Anlagenübersicht
- Anlage 16: Forderungsübersicht des Jahresabschlusses
- Anlage 17: Eigenkapitalübersicht des Jahresabschlusses
- Anlage 18: Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses und Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO
- Anlage 19: Ergebnisrechnung
- Anlage 20: Finanzrechnung
- Anlage 21.1: Teilergebnisrechnung
- Anlage 21.2: Teilfinanzrechnung

